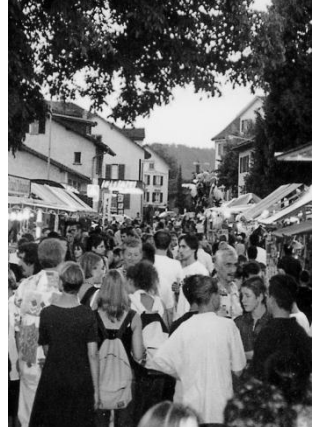
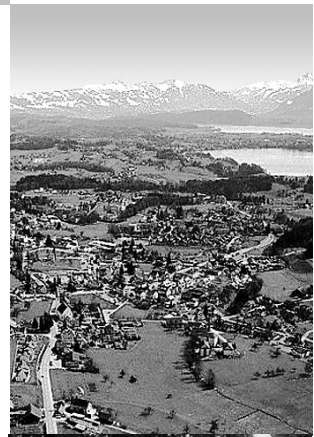




Kommunale Bürgerrechtsverordnung

vom 22. März 2006

Teilrevision vom 17. Juni 2015



1. Allgemeines

Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	2
Art. 2	Inhalt	2
Art. 3	Zuständigkeit - Gemeindeversammlung	2
Art. 4	Zuständigkeit - Gemeinderat	2

2. Voraussetzungen

Art. 5	gestrichen	3
Art. 6	Wohnsitzerfordernis	3
Art. 7	Eingliederung und Integration	3
Art. 8	Wirtschaftliche Verhältnisse	3
Art. 9	gestrichen	4

3. Einbürgerungsgebühren

Art. 10	Einbürgerungsgebühren	4
---------	-----------------------	---

4. Schlussbestimmungen

Art. 11	Inkrafttreten	4
---------	---------------	---

1. Allgemeines

Gesetzliche
Grundlagen

Art. 1

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Entlassung von Bürgerinnen und Bürgern richten sich nach den Bestimmungen

- des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts;
- des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen;
- der kantonalen Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht;
- der Gemeindeordnung.

Inhalt

Art. 2

Diese Verordnung beschränkt sich auf ergänzende, im Autonomiebereich der zürcherischen Gemeinden liegende Bestimmungen.

Zuständigkeit
Gemeindever-
sammlung

Art. 3

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- a) die Bürgerrechtserteilung, soweit keine Aufnahmepflicht besteht;
- b) Erlass und Abänderung der Bürgerrechtsverordnung.

Zuständigkeit
Gemeinderat

Art. 4

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Bürgerrechtserteilung an Schweizerinnen und Schweizer;
- b) die Bürgerrechtserteilung an Ausländerinnen und Ausländer, wenn eine Aufnahmepflicht besteht;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;
- d) die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

Der Gemeinderat übt sämtliche Mitwirkungsrechte aus, die der Gemeinde im Einbürgerungsverfahren zustehen.

2. Voraussetzungen

Mindestalter **Art. 5** ¹⁾

gestrichen

Wohnsitzerfor-
dernis **Art. 6**

Ausländerinnen und Ausländer, für die keine Aufnahmespflicht besteht, müssen vor der Einreichung des Gesuches mindestens sechs Jahre ununterbrochen in Hombrechtikon gewohnt haben.

In besonderen Fällen kann über eine Kürzung der Frist befunden werden. Auf die Erfüllung der zweijährigen Wohnsitzdauer darf aber bei Bewerberinnen und Bewerbern, für die keine Aufnahmespflicht besteht, nicht verzichtet werden.

Eingliederung
und Integra-
tion **Art. 7**

Die gesuchstellende Person kann sich mit den schweizerischen Verhältnissen identifizieren und hat sich in das schweizerische gesellschaftliche Umfeld eingefügt. Ihr Lebensmittelpunkt bildet die Schweiz, nicht das Herkunftsland.

Die sozialen Kontakte der gesuchstellenden Person beziehen sich auch auf ihr unmittelbares Wohnumfeld. Sie ist vertraut und informiert über das Ortsgeschehen.

Abs. 3 ¹⁾

gestrichen

Die gesuchstellende Person hat Grundkenntnisse über die historische Entwicklung sowie den geografischen und politischen Aufbau der Schweiz. Darin eingeschlossen sind auch Kenntnisse über das Funktionieren unserer Demokratie.

Wirtschaftliche
Verhältnisse **Art. 8**

Bürgerrechtsbewerberinnen und Bürgerrechtsbewerber müssen sich selbst und ihre Familie zu erhalten vermögen. Wenn sie Fürsorgeleistungen beziehen bzw. in den letzten vier Jahren Fürsorgeleistungen bezogen haben, ist die Voraussetzung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit nicht gegeben.

Abs. 2 und 3 ¹⁾

gestrichen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit milder handhaben.

Keine Bürger-
rechtsauf-
nahme

Art. 9 ¹⁾

gestrichen

3. Einbürgerungsgebühren

Einbürgerungs-
gebühren

Art. 10

Die kommunale Einbürgerungsgebühr darf höchstens den Verwaltungsaufwand decken.

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren. Er erlässt ein Gebührenreglement.

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Einbürgerungsgebühr teilweise erlassen.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 11**

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftigem Erlass durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Mai 2006 in Kraft.

Sie ist an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2015 aktualisiert worden. Nach Rechtskraft dieses Beschlusses tritt sie per 1. September 2015 in Kraft.

¹⁾ geändert an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2015/in Kraft per 1. September 2015

Gemeinderat Hombrechtikon

Rainer Odermatt
Gemeindepräsident

Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber